

# **Satzung**

## **SR – Leipzig**

**nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.08.2019**

### **Gliederung**

|   |         |
|---|---------|
| § 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr   | Seite 2 |
| § 2 – Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins                                   | Seite 2 |
| § 3 – Mittel des Vereins  | Seite 3 |
| § 4 – Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft  | Seite 3 |
| § 5 – Mitgliedsbeiträge   | Seite 4 |
| § 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder   | Seite 4 |
| § 7 – Organe des Vereins  | Seite 5 |
| § 8 – Mitgliederversammlung   | Seite 5 |
| § 9 – Auflösung, Beendigung aus anderen Gründen,<br>Wegfall steuerbegünstigter Zwecke | Seite 7 |

## **§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen SR – Leipzig. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen SR – Leipzig e.V. führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 04249 Leipzig.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr im Jahr der Gründung ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.2019.

## **§ 2 – Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein SR – Leipzig dient ausschließlich und unmittelbar der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke, auch im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

- (2) Der Zweck besteht in der Förderung von Kultur im Bereich der Unterhaltungsmusik. Der Förderzweck soll erreicht werden, in dem begabte Jugendliche und Erwachsene bei freier musikalischer und künstlerischer Gestaltung unterstützt werden. Die Unterstützung erfolgt unter anderem:

- durch kostenfreie Bereitstellung des Vereinsheimes und zugehöriger Technik, sowie Instrumenten zu Probezwecken,
- durch Hilfe beim Lernen von Noten und Instrumenten um künstlerische und musikalische Erfahrungen zu sammeln,
- durch Zusammenführung verschiedener Kulturen für die musikalische Weiterentwicklung.

Der Verein veranstaltet dazu auch regelmäßige Workshops. Des Weiteren finden Wettstreite statt, in dem die verschiedenen musikalischen Gestaltungen auch vor Publikum vorgetragen werden können. Ziel ist es unter anderem durch ein vielfältiges Repertoire das Kulturangebot des Landes Sachsen zu erweitern und durch Veranstaltungen zu repräsentieren.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Finanzielle Mittel aus Beiträgen und Fördermitteln dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch, weltanschaulich sowie konfessionell neutral.

### **§ 3 – Mittel des Vereins**

- (1) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch eines Mitglieds auf das Vereinsvermögen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes können für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Der Verein kann haupt- oder nebenberuflich tätige Mitarbeiter entgeltlich beschäftigen.
- (3) Mitglieder und Vorstandsmitglieder können einen Aufwandsersatz erhalten. Der Aufwandsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung / Tätigkeitsvergütung als Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr.26a EStG geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

### **§ 4 – Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden. Die Mitgliedschaft kann aktiv oder passiv erfolgen.
- (2) Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet hierüber nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung des Aufnahmebeschlusses wirksam (Aufnahme).
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (6) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erklärt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - (a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat, oder
  - (b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist von wenigstens vier Wochen sowie Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Entsprechendes gilt, wenn das Mitglied mit dem Beitrag nach § 5 Nr.2 in Verzug gerät.

- (7) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm schriftlich nebst Belehrung mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

## **§ 5 – Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat einen monatlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (z.B. Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen; Ehrenmitglieder sind stets von sämtlichen Beiträgen befreit. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang im Vereinsheim bekanntgegeben.
- (2) Neue Mitglieder haben binnen zwei Wochen nach Aufnahme den geltenden monatlichen Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu zahlen.

## **§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen. Hierfür sollen auch von jedem Mitglied monatlich Arbeits- / Aufbaustunden geleistet werden. Die Anzahl der zu leistenden Stunden sowie die Art und Weise der Ableistung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.
- (4) Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszwecks den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum sowie auf Hilfestellungen durch Rat und Tat, vermittelt durch den Vorstand.
- (5) Im Rahmen einer passiven Mitgliedschaft, besteht nur die Pflicht der pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Alle weiteren Pflichten und Rechte eines aktiven Mitgliedes finden keine Anwendung. Passive Mitglieder können aber freiwillig an der aktiven Vereinsarbeit teilnehmen.

## § 7 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/i ihrem Stellvertreter/-in und dem/der Kassenwart/-in. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein; im Übrigen vertreten zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter (Personalunion) betrauen.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für:
  - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der
  - Aufstellung der Tagesordnung,
  - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (3) Die Vorstandmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von drei Jahren (beginnend mit der Feststellung der Wahl). Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen, eine Frist von wenigstens einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer, hilfsweise von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

## § 8 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - Änderung der Satzung,
  - Auflösung des Vereins,

- Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
  - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Beitrags- und Vereinsordnungen
  - Bestellung von Ausschüssen, Delegierten und Rechnungsprüfern.
- (2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

Die Einladungsschreiben sind an die letzte dem Verein bekannte Adresse des einzelnen Mitglieds zu richten. Sie können ebenso per E-Mail versandt werden.

- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter und bei dessen/deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Zur Beschlussfassung erforderlich ist die einfache Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Satzungsänderung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit, zur Vereinsauflösung eine Neun-Zehntel-Mehrheit erforderlich.

Änderungen des Vereinszwecks erfordern die Zustimmung aller Mitglieder; Nichterschienene können diese nur binnen eines Monats gegenüber dem Vorstand erklären. Die Frist beginnt mit dem auf die Mitgliederversammlung folgenden Tag.

- (8) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

### § 9 – Auflösung, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Aufhebung oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fließt das Vereinsvermögen nach einer Sperrfrist von zwei Jahren an eine von der auflösenden Mitgliederversammlung zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur zu. Liquidatoren sind der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter, hilfsweise der/die Kassenwart/-in, in gemeinschaftlicher Vertretung, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Vorstehende Satzung wurde am 19.08.2019 errichtet.

Unterschriften:

  
S. Veit  
Kassenwart/-in  
  
Wagner